

zur Sicherung von Naturdenkmälern im
Kreis Altenkirchen (Westerwald).

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15
und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom

26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des
§ 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungs-
verordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetz-
blatt I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren
Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises
Altenkirchen (Westerwald) folgendes verordnet:

§ 1. Die in der nachfolgend abgedruckten Liste
aufgeführten Naturdenkmäle werden mit dem Tage
der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Natur-
denkmälereuch eingetragen und erhalten damit den
Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2. Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige
Veränderung der Naturdenkmäle ist verboten. Unter
dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet
sind, die Naturdenkmäle oder ihre Umgebung zu
schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch An-
bringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbau-
burden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt
oder dergleichen. Als Veränderung eines Baum-
denkmäles gilt auch das Ausästen, das Abbrechen
von Zweigen, das Verlegen des Wurzelwerks oder
jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es
nicht um Maßnahmen zur Pflege des Natur-
denkmäles handelt. Die Besitzer oder Nutzungsbe-
rechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel
an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu
melden.

§ 3. Ausnahmen von den Vorschriften im § 2
können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde
in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4. Wer den Bestimmungen des § 2 zuwider-
handelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichs-
naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durch-
führungsverordnung bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Kob-
lenz in Kraft.

Altenkirchen, den 10. Mai 1937.

Der Landrat. Dr. Gorges.

Liste der Naturdenkmäle.

1. Druidenstein (Eruptivgestein, Säulenbasalt),
Landgemeinde Herkersdorf, Amt Kirchen/Sieg,
Forstamt Kirchen, Kreisforstamt Begdorf;
Meßtischblatt Begdorf Nr. 3040. Das Denkmal
liegt in Flur 3 Nr. 221; Eigentümer sind die Wald-
interessenten von Herkersdorf. Das Naturdenk-
mal liegt 700 m südöstlich der Dorflage Herkers-
dorf und 100 m östlich der Höhe 431,1. Das
Naturdenkmal ist von Niederwald umgeben. Mit-
geschützt ist die Umgebung in einem Umkreis von
75 m. Zugelassen ist die seitherige Holznutzung.
Nurgeschlossen ist in diesem Umkreis die Holz-
fällung ohne vorherige Genehmigung. Das Na-
turdenkmal ist gut erhalten. Es besteht aus Säulen-
basalt. Das Massengestein hat die Form einer
Pyramide, die am Fuße eine Breite von rd. 8—10
und eine Höhe von rd. 15 m hat. a) Bistlang noch
nicht geschützt. b) Das Naturdenkmal wurde auf
Grund des § 17 des Naturschutzgesetzes vom 26.
Juni 1935 mit Verfügung des Landrats vom 8.
Mai 1936 Nr. 1 3680, gerichtet an den Haubergs-
vorsteher in Herkersdorf, sichergestellt. Beschwerde
gegen diese Anordnung ist nicht ergangen.

2. Trödelstein (Eruptivgestein, Säulenbasalt),
Landgemeinde Emmerzhausen, Amt Daaden, Pr.
Forstamt Kirchen/Sieg; Meßtischblatt Nr. 3041.

Das Denkmal liegt in Flur 1 Nr. 4 und 5. Eigen-
tümer der Parzellen 4 sind die Haubergsinteressen-
ten von Emmerzhausen. Die Parzelle Nr. 5 ge-
hört dem Preuß. Staate, Forstverwaltung. Das
Naturdenkmal liegt 1,25 km nordöstlich der Orts-
lage Emmerzhausen auf der Höhe 613. Das Natur-
denkmal ist von Fichtenwald umgeben. Mitgeschützt
ist die Umgebung bis zur Begrenzung der Par-
zelle 4. Auf der Parzelle Nr. 5 ist der Fichten-
bestand in östlicher Richtung bis zur Gemarkungs-
grenze Lippe und in südlicher Richtung in einem
Abstand von 75 m vom Trödelstein zu erhalten.
Das Naturdenkmal ist gut erhalten. Die Trödel-
steine bestehen aus drei Basaltkuppen, die vulka-
nischen Ursprungs sind und die deutlich drei Er-
güsse erkennen lassen, die während der Tertiärzeit
emporgedrungen sind. a) Bistlang noch nicht ge-
schützt. b) Das Naturdenkmal wurde auf Grund
des § 17 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni
1935 mit Verfügung des Landrats vom 8. Mai
1936 l. 3679, gerichtet an den Haubergsvorsteher
in Emmerzhausen, sowie mit Schreiben an den
Staatsforstmeister in Kirchen vom 7. April 1936
Nr. 1. 3679, sicher gestellt. Beschwerde gegen diese
Anordnung führte der Haubergsvorsteher zu Em-
merzhausen mit Schreiben vom 14. Mai 1936. Die
Beschwerde wurde mit Verfügung des Reg.-Präf.
zu Koblenz vom 5. Dezember 1936, l c 2. Nr. 992,
zurückgewiesen.

Auszug aus dem Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Koblenz
von 1937 S. 108.

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Altenkirchen/W
=====

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des
Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie
des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom
31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren
Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Altenkirchen (Wester-
wald) folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenk-
male werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das
Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des
Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Natur-
denkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen,
die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädli-
gen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften,
Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt
oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmales gilt auch das
Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks
oder sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maß-
nahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder
Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an
Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeich-
neten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21
und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der
Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Koblenz in Kraft.

Altenkirchen, den 10. Mai 1937

Der Landrat. Dr. Gorges.

+++

+++

Liste der Naturdenkmale.

1. Druidenstein (Eruptivgestein, Säulenbasalt), Landgemeinde Herkersdorf, Amt Kirchen/Sieg, Pr. Forstamt Kirchen, Kreisforstamt Betzdorf; Meßtischblatt Betzdorf Nr. 3040. Das Denkmal liegt in Flur 3 Nr. 221; Eigentümer sind die Waldinteressenten von Herkersdorf. Das Naturdenkmal liegt 700 m südöstlich der Dorflage Herkersdorf und 100 m östlich der Höhe 431,1. Das Naturdenkmal ist von Niederwald umgeben. Mitgeschützt ist die Umgebung in einem Umkreis von 75 m. Zugelassen ist die seitherige Holznutzung. Ausgeschlossen ist in diesem Umkreis die Holzfällung ohne vorherige Genehmigung. Das Naturdenkmal ist gut erhalten. Es besteht aus Säulenbasalt. Das Massengestein hat die Form einer Pyramide, die am Fuße ein Breit von rd. 8-10 und eine Höhe von rd. 15 m hat. a) Bismalng noch nicht geschützt. b) Das Naturdenkmal wurde auf Grund des § 17 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 mit Verfügung des Landrats vom 8. Mai 1936 Nr. I 3680, gerichtet an den Haubergsvorsteher in Herkersdorf, sichergestellt. Beschwerde gegen diese Anordnung ist nicht ergangen.
- - -
2. Trödelstein (Eruptivgestein, Säulenbasalt), Landesgemeinde Emmerzhausen, Amt Daaden, Pr. Forstamt Kirchen/Sieg; Meßtischblatt Nr. 3041. Das Denkmal liegt in Flur 1 Nr. 4 und 5. Eigentümer der Parzellen 4 sind die Haubergsinteressenten von Emmerzhausen. Die Parzelle Nr. 5 gehört dem Preuß. Staate, Forstverwaltung. Das Naturdenkmal liegt 1,25 km nordöstlich der Ortslage Emmerzhausen auf der Höhe 613. Das Naturdenkmal ist von Fichtenwald umgeben. Mitgeschützt ist die Umgebung bis zur Begrenzung der Parzelle 4. Auf der Parzelle Nr. 5 ist der Fichtenbestand in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Lippe und in südlicher Richtung in einem Abstand von 75 m vom Trödelstein zu erhalten. Das Naturdenkmal ist gut erhalten. Die Trödelsteine bestehen aus drei Basalkuppen, die vulkanischen Ursprungs sind und die deutlich drei Ergüsse erkennen lassen, die während der Tertiörzeit emporgedrungen sind. a) Bismalng noch nicht geschützt. b) Das Naturdenkmal wurde auf Grund des § 17 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 mit Verfügung des Landrats vom 8. Mai 1936 I. 3679, gerichtet an den Haubergsvorsteher in Emmerzhausen, sowie mit Schreiben an den Staatsforstmeister in Kirchen vom 7. April 1936 Nr. I 3679, sicher gestellt. Beschwerde gegen diese Anordnung führte der Haubergsvorsteher zu Emmerzhausen mit Schreiben vom 14. Mai 1936. Die Beschwerde wurde mit Verfügung des Reg.-Präs. zu Koblenz vom 5. Dezember 1936, I c 2 Nr. 992, zurückgewiesen.
- - -